

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

- Gebührenverzeichnis -

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebührenansatz in €
<u>1. Verwaltungsgebühren</u>	
a) Genehmigung Holzkreuz	8,--
b) Genehmigung Grabmal	25,50
c) Genehmigung Ausgrabung von Gebeinen etc.	50,--
d) Genehmigung der Beerdigung auswärts wohnender Verstorbener in Riederich	40,--
e) Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern und zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,50
<u>2. Benutzungsgebühren</u>	
a) Benützung der Leichenhalle und sonst. Einrichtungen	80,--
b) Zuschlag für Kühlaggregat (Kühlzelle)	25,50
c) Benützung der Lautsprecheranlage	25,50
<u>3. Grabberechtigungsgebühren</u>	
Überlassung für	
1. ein Reihengrab für eine Nutzungsperiode	
a) für Verstorbene unter 10 Jahren	130,--
b) für Verstorbene über 10 Jahre	640,--
2. doppeltiefes Grab	845,--
3. Urnengrab (Erdbestattung)	180,--
4. Doppelurnengrab (Erdbestattung)	230,--
5. eine Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Doppelgrab	155,--
6. Urnengrab (Urnenkammer)	580,--
7. Doppelurnengrab (Urnenkammer)	630,--
<u>4. Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
a) um eine weitere Nutzungsperiode Gebühr wie 3.1 bis 5.	
b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Ver- hältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
<u>5. Auswärtigenzuschlag</u>	
Der Zuschlag für Auswärtige i.S. des § 1 der Friedhofsatzung der Gemeinde Riederich beträgt 100 v.H. der Gebühren nach Ziffer 3	
Urnengrab, Reihengrab unter 10 Jahre	
Reihengrab über 10 Jahre	
Doppelgrab	
<u>6. Grabherstellungsgebühren</u>	
1. Für die Herstellung eines	
a) Reihengrabes und das zweite Grab eines Doppelgrabes einschl.	

Wiedereindecken und Herstellen des Grabhügels und Abfuhr des überschüssigen Materials	
- für Verstorbene unter 10 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten	250,-- €
- für Verstorbene über 10 Jahre	600,-- €
b) für die Herstellung des ersten Grabes eines Doppelgrabes einschl. Wiedereinfüllen und Grabhügelherstellung	800,-- €
c) für die Herstellung eines Urnengrabes	250,-- €
2. Zuschlag für Handaushub bzw. Gerätebenutzung	60,-- €
3. Teilnahme an der Beerdigung mit Aufsicht	100,-- €
4. Zuschlag auf Position 3. bei der Beerdigungen Samstags, Sonntags oder Feiertags	50 v.H.
5. Für das Ausgraben, umbetten oder tiefer legen von Leichen, Gebeinen, Urnen je Arbeitsstunde und Hilfskraft	100,-- €
6. Überlassung einer Abdeckplatte an der Urnenstele	150,-- €

7. Grabeinfassung

Für die Verlegung von Platten als Grabeinfassung werden erhoben:

a) für Einzel- und Urnengräber	150,-- €
b) für Reihen- und Doppelgräber	230,-- €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Riederich, den 25. Oktober 2006

Bender
Bürgermeister